

Wie werde ich Landwirt / Landwirtin?

- Berufliche Anforderungen
- Inhalt und Organisation der Ausbildung
- Fortbildungsmöglichkeiten

Stand: Oktober 2020

H:\FB33\RODER\Internet\Internet-Dateien\Dateien - Landwirt\Hinweise zur Ausbildung Landwirt.docx; 05.10.2020

Kontakt: Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Fachbereich 3.3 – Aus-und Fortbildung Landwirt/in – Internet: www.lwk-niedersachsen.de
Mars-la-Tour-Str. 1 - 13 – 26121 Oldenburg – Telefon 0441 801-317 – Telefax 0441 801-204 – E-Mail: richard.didam@lwk-niedersachsen.de

1. Situation der Landwirtschaft

Landwirtschaft hat in der Bundesrepublik trotz schwieriger gewordener Rahmenbedingungen auch weiterhin eine große Bedeutung. Wichtigstes Ziel der Landwirtschaft ist und bleibt die umfassende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln. Daneben gewinnt seit einigen Jahren die umweltschonende Erzeugung nachwachsender Rohstoffe als Energieträger (z.B. Biodiesel aus Rapsöl) oder als Industrierohstoff (z.B. für die Farbenherstellung) an Bedeutung. Landwirte^{*)} tragen zudem maßgeblich dazu bei, dass die ländliche Region ein harmonisches Landschaftsbild behält und somit ihr Erholungswert erhalten bleibt.

Die wichtigste Aufgabe der Landwirtschaft wird es auch in Zukunft sein, die natürliche Fruchtbarkeit ihrer Böden zu bewahren oder zu verbessern. Dieses Ziel erreichen die Landwirte unter anderem durch den Einsatz bodenschonender Bearbeitungstechniken, gezielte Fruchtfolgemaßnahmen, bedarfsgerechte Düngung und angepasste Pflanzenschutzmaßnahmen.

Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der tiergerechten Haltung und Fütterung aller landwirtschaftlichen Nutztiere – vom Rind über Schwein und Pferd bis hin zu den verschiedenen Geflügelarten.

Sowohl in der tierischen als auch in der pflanzlichen Erzeugung ist es dabei von Bedeutung, sich an den Wünschen und Bedürfnissen der Verbraucher zu orientieren. Die Landwirtschaft hat die Aufgabe, gleichbleibend hohe Qualitäten zu liefern und die Produktion dabei durchschaubar zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund hat die **Berufsausbildung** in der Landwirtschaft vor allem zum **Ziel**,

- Landwirte zum Erzeugen gesunder Nahrungsmittel sowie nachwachsender Rohstoffe und Energieträger entsprechend den Anforderungen des Marktes zu befähigen,
- Böden, Wasser und Luft zu schonen und bestehende Belastungen zu reduzieren,
- Fähigkeiten zur Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte unter Beachtung der ökologischen Zusammenhänge und des Tierschutzes zu vermitteln.

2. Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft

In den größer werdenden Betrieben ist ein wachsender Bedarf an landwirtschaftlichen Fachkräften zu verzeichnen. Es sind nicht mehr - wie es früher häufig der Fall war - nur die Familienbetriebe, für die ein Hofnachfolger ausgebildet werden muss, vielmehr benötigen auch die mittlerweile häufig anzutreffenden großen Spezialbetriebe unterschiedlicher Rechtsform qualifizierten Nachwuchs für die Erledigung der anstehenden Aufgaben. Auch für die Dienstleistungsaufgaben im vor- und nachgelagerten Bereich können ausgebildeten Landwirten gute Chancen eingeräumt werden.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass nach der Erstausbildung zum Landwirt auch die Bereitschaft zur ständigen Fort- und Weiterbildung gegeben ist. Nur auf diese Weise wird es in Zukunft möglich sein, dem wachsenden Wissens- und Technologiefortschritt nachzukommen.

^{*)} Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

3. Voraussetzungen für den Beruf Landwirt

Bewerber für eine Ausbildung in der Landwirtschaft sollen möglichst **mindestens** über einen **Hauptschulabschluss** verfügen. Eine höhere Qualifikation erleichtert den späteren beruflichen Aufstieg. Daneben sollen **Interesse an Natur und Umwelt**, aber auch **technisches und wirtschaftliches Verständnis** vorhanden sein. Wichtig ist zudem eine gute Beobachtungsgabe, damit die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere überwacht werden können.

Die Auszubildenden in der Landwirtschaft sollten die gesundheitlichen Voraussetzungen mitbringen, die für die Ausbildung nötig ist. Durch die vermehrte Technisierung spielt fehlende Körperkraft heute keine so entscheidende Rolle, allerdings ist ein gewisses Maß an Ausdauer und körperlicher Leistungsfähigkeit für die Berufsausübung erforderlich. Als nachteilig können u.a. vorhandene Schädigungen der Wirbelsäule, starke Sehschwächen und in zunehmendem Maße Allergien angesehen werden. Hilfestellung für die Beurteilung der Eignung für den Beruf können ärztliche Gutachten geben. Bei Jugendlichen sind entsprechende Voruntersuchungen durch das Jugendarbeitsschutzgesetz zwingend vorgeschrieben.

Damit Landwirte sich jederzeit auf wechselnde Rahmenbedingungen im Arbeitsalltag einstellen können, sind zudem eine Reihe von **Schlüsselkompetenzen** erforderlich. Dazu gehören z.B. Zielstrebigkeit, Leistungsbereitschaft, Flexibilität, Eigeninitiative, Zuverlässigkeit oder Teamfähigkeit.

Weiter ist es von großem Vorteil, wenn die Auszubildenden bereits zu Beginn der praktischen Ausbildung über den **Schlepperführerschein** (Klasse L bzw. T) verfügen. Ohne entsprechende Fahrerlaubnis können eine Reihe von Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Betrieb gar nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden.

4. Ablauf der Ausbildung

Die Ausbildung wird in Niedersachsen ausschließlich auf staatlich anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist zuständig für die Betreuung und Überwachung der Ausbildung.

4.1 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung zum Landwirt dauert grundsätzlich **drei Jahre**. Es erfolgt eine Gliederung in berufliche **Grundbildung** (erstes Ausbildungsjahr) und berufliche **Fachbildung** (zweites und drittes Ausbildungsjahr).

In Niedersachsen gibt es für die Grundbildung zwei unterschiedliche Möglichkeiten:

a. Einjährige Berufsfachschule (BFS) Agrarwirtschaft:

Hierbei handelt es sich um eine Vollzeitschule mit einem Praxistag je Woche auf einem Ausbildungsbetrieb. Mindestvoraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreicher Hauptschulabschluss. Ein Ausbildungsvertrag ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Einjährigen Berufsfachschule findet eine abschließende Prüfung statt. Für Auszubildende, die dieses Schuljahr erfolgreich durchlaufen haben, kann dieses Jahr mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebes auf die dreijährige Ausbildungszeit angerechnet werden. Die Entscheidung, ob eine Berufsfachschule Agrarwirtschaft vor Ort angeboten wird, trifft der jeweilige Landkreis.

b. Duale Ausbildung:

Hierzu muss ein Ausbildungsvertrag mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb abgeschlossen werden. Der Auszubildende besucht begleitend an 2 Tagen je Woche die Berufsschule.

Verkürzung der Ausbildung:

Die Ausbildungszeit kann auf Antrag verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird. Eine **Lehrzeitverkürzung auf zwei Jahre** erhalten im Allgemeinen Personen mit Hochschul-/Fachhochschulreife beziehungsweise Auszubildende, die bereits einen anderen Beruf erfolgreich abgeschlossen haben.

4.2 Ausbildungsinhalte

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung erworben werden, sind im **Ausbildungsberufsbild** zusammengefasst. Es handelt sich dabei u.a. um folgende Themenschwerpunkte:

1. Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
2. Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung
3. Pflanzenproduktion
4. Tierproduktion
5. Betriebliche Ergebnisse

Diese Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden im **Ausbildungsrahmenplan** näher beschrieben und den einzelnen Ausbildungsabschnitten zeitlich zugeordnet. Die Ausbildung erfolgt beispielhaft in **jeweils mindestens zwei Betriebszweigen der Pflanzen- und der Tierproduktion**. Ein Betriebszweig der Tierproduktion **muss** Fortpflanzung beinhalten.

Die Ausbildung in den gewählten Betriebszweigen der Pflanzen- und der Tierproduktion muss nach den rechtlichen Bestimmungen jeweils über **mindestens ein Ausbildungsjahr** erfolgen (ggf. über eine Verbundausbildung mit einem anderen Ausbildungsbetrieb). Nähere Informationen erteilen die Ausbildungsberater.

Es können nach der Ausbildungsverordnung **folgende Betriebszweige** gewählt werden:

Pflanzenproduktion

- a) Getreidebau
- b) Zuckerrübenbau
- c) Kartoffelbau
- d) Körnermaisbau
- e) Ölfrüchtebau
- f) Hülsenfrüchtebau
- g) Ackerfutterbau
- h) Grünland oder Ackergras
- i) Waldbau

Tierproduktion

- a) Milchviehhaltung
- b) Rinderaufzucht oder Rindermast
- c) Sauenhaltung und Ferkelerzeugung
- d) Schweineaufzucht oder Schweinemast
- e) Legehennenhaltung
- f) Geflügel aufzucht oder Geflügelmast
- g) Schafhaltung
- h) Pferdehaltung

Die Ausbildung kann **auch in anderen Betriebszweigen** erfolgen, wenn die dort vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse in Breite und Tiefe vergleichbar sind. So kann in Einzelfällen z.B. auch die Ausbildung im Gemüsebau oder aber in der Damtierhaltung anerkannt werden, wenn diese Produktionszweige nach Art und betrieblichem Umfang hierfür geeignet sind.

4.3 Vorgehen bei der Ausbildungsplatzsuche

Die landwirtschaftlichen Strukturen in Niedersachsen sind regional sehr unterschiedlich. Während im Küstenbereich verstärkt Rinderhaltung und Grünlandwirtschaft anzutreffen sind, sind andere Regionen weniger einseitig gelagert. Spezialisierte Betriebe mit Ausrichtung auf Rinder-, Schweine- oder Geflügelhaltung finden sich dort ebenso wie Gemischtbetriebe, die über mehrere Tierarten verfügen. In der Pflanzenproduktion sind derartige Unterschiede ebenso anzutreffen. Reine Ackerbaubetriebe finden sich vorzugsweise im Großraum Südost-Niedersachsen.

Auch zwischen Ausbildungsbetrieben sind z.T. deutliche Abweichungen bezüglich Größe, Betriebsausrichtung und Organisationsform feststellbar. Sowohl konventionelle als auch ökologisch wirtschaftende Betriebe kommen für eine Ausbildung in Frage. Grundvoraussetzung ist natürlich stets die staatliche Anerkennung für die Ausbildung.

In Anbetracht dieser betrieblichen Vielfalt und der persönlich vorhandenen Neigungen sollte sich jeder Ausbildungsplatzbewerber im Vorfeld der Ausbildung konkrete Gedanken über die Ausgestaltung seiner Lehrzeit machen. Eine gezielte Ausbildungsberatung bei der Landwirtschaftskammer kann vielfach bei der Entscheidungsfindung helfen. Die Kammer gibt auch Hilfestellung bei der Ausbildungsplatzsuche durch Weitergabe von Adressen anerkannter Ausbildungsbetriebe einschließlich der vorhandenen Betriebsschwerpunkte. Näheres können Sie auch im Internetauftritt der Landwirtschaftskammer unter der Adresse „www.lwk-niedersachsen.de/landwirt“ und im Auftritt „Talente gesucht“ (www.talente-gesucht.de) erfahren. Dort können Sie über eine interaktive Landkarte der anerkannten Ausbildungsbetriebe selbstständig Betriebe in den verschiedenen Regionen Niedersachsens und mit unterschiedlicher Schwerpunktausrichtung suchen.

Aus rechtlichen Gründen ist der Ausbildungsvertrag über die gesamte Dauer der Ausbildung mit **einem** Betrieb abzuschließen. Falls die laut Ausbildungsrahmenplan vorgegebene Breite der Ausbildung dort nicht vermittelt werden kann (z.B. wegen fehlender Fortpflanzung), können ggf. ein oder mehrere Ausbildungsbetriebe in Form eines „Ausbildungsverbundes“ beteiligt werden. Sollte eine Verbundausbildung nicht möglich oder von den Vertragspartnern nicht gewünscht sein, kann die Ausbildung ggf. in einem anderen anerkannten Ausbildungsbetrieb fortgesetzt werden. In derartigen Fällen ist der Ausbildungsvertrag von den Vertragspartnern im gegenseitigen Einvernehmen aufzulösen.

Die Bewerbung bei dem gewünschten Ausbildungsbetrieb muss durch jeden Kandidaten selbstständig erfolgen. In der Regel ist es sinnvoll, hier zunächst telefonisch nachzufragen, ob für den betreffenden Ausbildungszeitraum noch ein Platz frei ist. Das spart in den meisten Fällen den Aufwand und die Kosten für eine schriftliche Bewerbung. Hat ein Betrieb Ausbildungsbereitschaft signalisiert, macht es in jedem Falle Sinn, sich dort noch mal persönlich vorzustellen. Auch ein Praktikum auf dem Ausbildungsbetrieb vor Antritt der Lehre (z.B. in den Schulferien) hat sich in vielen Fällen als nützlich erwiesen.

Von großem Vorteil ist es, dass in den meisten Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit zur Verpflegung und Übernachtung geboten wird. Durch diese Einbindung in die Betriebsleiterfamilie können die Ausbildungsinhalte noch stärker vertieft und die sozialen Kontakte mit dem Umfeld des Betriebes verbessert werden. Für diese Sachleistungen wird allerdings ein festgelegter Satz von der Vergütung einbehalten.

Hinweis:

Es ist möglich, bis zu $\frac{1}{4}$ der **Ausbildungszeit auf Betrieben im Ausland** abzuleisten. Anträge auf Anrechnung der Auslandspraktika müssen aber stets **vor Beginn** des Auslandspraktikums gestellt werden. Nähere Informationen hierzu (u.a. Auflagen und beizubringende Nachweise) sind bei den Ausbildungsberatern und in der Zentrale der Landwirtschaftskammer erhältlich.

4.4 Abschluss des Ausbildungsvertrages

Vor Beginn der Ausbildung ist mit dem Ausbildungsbetrieb ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen. Hierin werden Dauer der Probezeit, Wochenarbeitszeit, Urlaubsanspruch, Vergütung usw. näher geregelt. Im Ausbildungsvertrag sind auch die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis festgelegt. Der Vertrag muss **umgehend nach Ausbildungsbeginn** mit den erforderlichen Unterlagen bei der Landwirtschaftskammer zur Eintragung vorgelegt werden.

Was muss eingereicht werden?

- **Ausbildungsvertrag** (mit Angabe der gewählten Betriebszweige)
- *Bei erfolgreichen Absolventen der Einjährigen Berufsfachschule Agrarwirtschaft (BFS):*
Beglaubigte **Zeugniskopie der BFS** → Möglichkeit der Anrechnung
- *Bei Absolventen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife:*
Beglaubigte **Zeugniskopie der** zuletzt besuchten **allgemeinbildenden Schule**
- *Bei Auszubildenden mit erfolgreichem Abschluss in einem anderen Beruf:*
Zeugniskopie der Abschlussprüfung
- *Bei Ausbildungsplatzwechsel, sofern die vorherige Ausbildung außerhalb Niedersachsens stattgefunden hat:* **Kopie des Ausbildungsvertrags außerhalb Niedersachsens**
- *Bei Auszubildenden unter 18 Jahren:*
Ärztliches Untersuchungszeugnis gem. Jugendarbeitsschutzgesetz (max. 14 Monate alt)

Zusätzlich ist zu Ausbildungsbeginn zwischen den Vertragsparteien ein individueller **Ausbildungsplan** zu erstellen, der eine systematische Ausbildung ermöglichen und den Ausbildungsfortschritt transparent machen soll (Ablage im Berichtsheft).

Auszubildende erhalten für die Tätigkeit im Betrieb eine **Ausbildungsvergütung**. Die Mindestsätze für die Vergütung sind tariflich festgesetzt. Hiervon sind Sozialversicherungsbeiträge (je zur Hälfte vom Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden) sowie Lohn- und Kirchensteuer zu entrichten. Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung werden zudem festgesetzte Anteile von der Vergütung einbehalten.

Auszubildende, die nicht zu Hause wohnen, können unter bestimmten Voraussetzungen **Ausbildungsbeihilfe** (auch „Bafög für Auszubildende“ genannt) erhalten. Nähere Informationen hierzu erteilen die Agenturen für Arbeit.

4.5 Berufsschulbesuch

Alle Auszubildenden in Niedersachsen **müssen** die Berufsschule besuchen. Dies gilt auch für diejenigen Auszubildenden, die ihre zwölfjährige Schulpflicht z.B. durch Besuch der allgemeinbildenden Schule bereits abgeleistet haben. Der Berufsschulbesuch erfolgt **ausbildungsbegleitend** an zwei Berufschultagen (bei „dualer Ausbildung“ im ersten Ausbildungsjahr) bzw. an einem Berufsschultag (im zweiten und dritten Ausbildungsjahr).

Örtlich zuständig ist die Berufsschule, in deren Bezirk sich der Ausbildungsbetrieb befindet. Zu beachten ist, dass - insbesondere bei vorgesehenem Besuch der Berufsfachschule Agrarwirtschaft - eine **rechtzeitige Anmeldung** bei der Berufsschule erfolgt (in der Regel festgelegter Meldetermin im Februar des Jahres).

4.6 Überbetriebliche Ausbildung

Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (ÜA) dienen einerseits der **Ergänzung** der Ausbildungsinhalte, andererseits kann hierdurch eine **Vertiefung** der Ausbildungsschwerpunkte erreicht werden. Nachstehende Maßnahmen sind verpflichtend zu besuchen, um zur Abschlussprüfung zugelassen werden zu können. Dabei werden Wahlmöglichkeiten für den ÜA-Besuch in der Tierhaltung gewährt.

• Mehrtägige Lehrgänge:

	Grundlehrgang (5 Tage) <i>2. Ausbildungsjahr</i>	Vertiefungslehrgang (5 Tage) <i>3. Ausbildungsjahr</i>
Wahlmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Schweinehaltung (LBZ Echem) • Rinderhaltung (LBZ Echem) <p><i>zu wählen ist die Tierart, die <u>nicht</u> als <u>Schwerpunkt</u> der betrieblichen Ausbildung gewählt wurde bzw. werden soll (→ „Alternative Tierart“)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rinderhaltung (LBZ Echem) • Schweinehaltung (LBZ Echem) • Geflügelhaltung (LFG Ruthe) <p><i>zu wählen ist eine Tierart, die als <u>Schwerpunkt</u> der betrieblichen Ausbildung gewählt wurde</i></p>

• Maßnahmen auf Ebene der Bezirks-/Außenstellen:

Bezeichnung der Maßnahme	Dauer	Zeitpunkt
Einführung in die Berichtsheftführung	ca. ½ Tag	nach Beginn der betrieblichen Ausbildung (Grundstufe bzw. Fachstufe I)
Unterweisungstag „Pflanzenschutz“	1 Tag	Fachstufe II
Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	ca. ½ Tag	Fachstufe II

Darüber hinaus können ggf. weitere überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis vereinbart werden.

Es ist vorgesehen, demnächst weitere regionale Schulungs- und Unterweisungstage für den Bereich Pflanzenbau und Pflanzenschutz durchzuführen.

Der Besuch der **DEULA-Lehrgänge** ist verpflichtend im Rahmen des ausgelagerten Berufsschulunterrichts.

4.7 Berichtsheftführung/Ausbildungsnachweis

Die ordentliche Führung des Berichtsheftes ist ein wesentlicher Teil der praktischen Berufsausbildung. Die Aufzeichnungen im Berichtsheft sollen Auszubildenden dabei helfen,

- den Ausbildungsbetrieb bzw. die Ausbildungsbetriebe besser kennen zu lernen,
- die von ihnen erledigten Arbeiten zu hinterfragen und dadurch besser zu verstehen,
- das gesamte Arbeitsumfeld aufmerksam zu beobachten und daraus zu lernen,
- die einzelnen zeitlichen Abläufe im Ausbildungsbetrieb und im jahreszeitlichen Rhythmus systematisch zu erfassen und daraus die Zusammenhänge zu erkennen,
- sich gezielt auf die Prüfungen vorzubereiten

Alle Auszubildenden müssen während der betrieblichen Ausbildung einen Ausbildungsnachweis führen. Die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweises ist eine **Zulassungsvoraussetzung** zur Abschlussprüfung. Ergänzend dazu wird eindringlich empfohlen, Erfahrungsberichte, Leittexte sowie weitere Aufzeichnungen zum Ausbildungsbetrieb zu führen. Diese zusätzlichen Berichte dienen dazu, sich intensiv mit betrieblichen Schwerpunktthemen zu beschäftigen, den Ausbildungsbetrieb in seinen unterschiedlichen Betriebszweigen und Produktionsbereichen näher kennen zu lernen und sich optimal auf die Anforderungen in den Prüfungen vorzubereiten.

Das Berichtsheft/Der Ausbildungsnachweis kann in schriftlicher Form (Ordner) oder in elektronischer Form als „Online-Berichtsheft“ (z.Z. in der Entwicklung) geführt werden. Dabei ist das vom Verband der Landwirtschaftskammern herausgegebene Berichtsheft für den Ausbildungsberuf Landwirt zu verwenden. Zu beziehen ist es über folgende Adresse:

Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup GmbH
Hülsebrockstr. 2
48165 Münster
Tel.: 02501/801-300
Fax: 02501/801-351
www.lv-berichtshefte.de

Das Berichtsheft besteht aus **folgenden Teilen**:

- Informationsteil
- Tages- bzw. Wochenberichte
- Erfahrungsberichte, Leittexte, Arbeitsvorhaben
- Unfallverhütung
- Ausbildungsbetrieb

Nähere Informationen zur Führung der Berichte sind in den **Erläuterungen zum Führen des Berichtsheftes / Ausbildungsnachweises** nachzulesen. Die Aufzeichnungen müssen durch den Ausbilder regelmäßig überwacht, eingesehen und abgezeichnet werden. Daneben ist das Berichtsheft bei Schulungen und Prüfungen vorzulegen. Auf Verlangen kann die Landwirtschaftskammer zudem jederzeit Zwischenkontrollen vornehmen.

4.8 Zwischenprüfung

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Die Zwischenprüfung findet am Ende des 2. Ausbildungsjahres statt, so dass bis zur Abschlussprüfung noch ca. 1 Jahr Zeit für die Vermittlung weiterer Kenntnisse und Fertigkeiten sowie notwendige Korrekturen bleibt. Der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung ist **Zulassungsvoraussetzung** für die Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung wird **schriftlich** und **betrieblich** durchgeführt. In der **schriftlichen Prüfung**, die 90 Minuten dauert, sind praxisbezogene Aufgaben aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

- Der Ausbildungsbetrieb, Berufsbildung, Umweltschutz
- Pflanzenproduktion
- Tierproduktion

Die **betriebliche Prüfung** findet praktisch und mündlich im Zusammenhang statt. Die Aufgaben erstrecken sich auf die Bereiche Pflanzen- und Tierproduktion (jeweils 60 Minuten). Hierzu ist in jedem Bereich eine Arbeitsprobe mit anschließendem Prüfungsgespräch durchzuführen. Gleichzeitig werden die Berichtshefte durchgesehen und beurteilt.

4.9 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet am Ende der Ausbildungszeit statt. Die erfolgreichen Prüflinge erhalten den Berufsabschluss „Landwirt“. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR bzw. EQR) auf der Stufe 4 eingeordnet. Mit Bestehen der Abschlussprüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

a. Voraussetzungen für die Prüfungszulassung

- Der Bewerber muss fristgerecht zur Prüfung angemeldet worden sein.
- Die Ausbildungszeit muss zurückgelegt sein
- Der Ausbildungsvertrag bzw. die Ausbildungsverträge müssen bei der zuständigen Stelle eingetragen sein
- Die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrlingsschulungen und den vorgeschriebenen überbetrieblichen Lehrgängen muss nachgewiesen werden.
- Der Auszubildende muss die Zwischenprüfung abgelegt haben.
- Der Ausbildungsnachweis muss ordnungsgemäß geführt worden sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Auszubildende **vorzeitig** zur Abschlussprüfung **zugelassen** werden. Hierfür ist es notwendig, dass die Leistungen des Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb, in der Zwischenprüfung, in der Berufsschule und im vorgeschriebenen Berichtsheft gut und besser sind. Die betriebliche Ausbildungszeit darf jedoch 18 Monate insgesamt nicht unterschreiten. In der Zwischenprüfung kann maximal eine befriedigende Leistung durch mindestens eine sehr gute Leistung ausgeglichen werden.

Daneben gibt es noch die Möglichkeit für **Quereinsteiger**, ohne vorheriges Ausbildungsverhältnis in der Landwirtschaft an der Abschlussprüfung teilzunehmen (**§ 45 Abs. 2 BBiG**). Hiernach kann zur Abschlussprüfung auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in der Landwirtschaft tätig gewesen ist. Die Landwirtschaftskammer führt für diese Kandidaten spezielle Vorbereitungskurse durch. Daneben besteht jedoch auch die Möglichkeit, vergleichbare Angebote anderer Bildungseinrichtungen zu nutzen und sich entsprechend auf die Prüfungen vorzubereiten.

Zur Begleitung der Ausbildung und zur gezielten Vorbereitung auf die Prüfung hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen den „**Aufgabenkatalog zur Begleitung der Ausbildung und zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung**“ erstellt. Diese Aufgabensammlung umfasst die gesamte Bandbreite der landwirtschaftlichen Ausbildungsinhalte und sollte möglichst schon ab Ausbildungsbeginn eingesetzt werden. Diese Unterlage kann im Internet der LWK Niedersachsen www.lwk-niedersachsen.de (Webcode 01012347) heruntergeladen werden.

Auszubildende mit Lernschwierigkeiten haben zudem die Möglichkeit, sich zusätzlich über die „**ausbildungsbegleitenden Hilfen**“ auf die Prüfungen vorzubereiten. Um daran teilnehmen zu können, ist allerdings vorab ein Antrag bei der örtlichen Agentur für Arbeit zu stellen.

b. Ablauf der Prüfung:

Die Abschlussprüfung im Beruf Landwirt besteht aus einer **schriftlichen** und einer **betrieblichen** Prüfung.

Schriftliche Abschlussprüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst 3 Prüfungsklausuren von insgesamt 4 Stunden Dauer.

- ◆ **Pflanzenproduktion** 90 Minuten
- ◆ **Tierproduktion** 90 Minuten
- ◆ **Wirtschafts- und Sozialkunde** 60 Minuten

Die Fragestellung ist praxisorientiert. Die Klausuren enthalten sowohl Kurzaufgaben (Wissensfragen) als auch fallbezogene Textaufgaben (nach Punkten etwa im Verhältnis 50 : 50).

Aufgaben zum Fachrechnen sind jeweils in die 3 Klausurfächer integriert.

Betriebliche Abschlussprüfung (praktisch/mündlich)

- **Vorbereitung** des Prüfungsbetriebes 1 bis 2 Tage vor dem Prüfungstermin; Organisation und Begleitung durch den Ausbildungsberater
- **am Prüfungstag:**
Arbeitsprobe (Planung, Durchführung, Kontrolle) mit anschließendem Prüfungsgespräch in den beiden folgenden Bereichen:
 - ◆ **Pflanzenproduktion** bis zu 2 ½ Stunden
 - ◆ **Tierproduktion** bis zu 2 ½ Stunden

Im Rahmen der betrieblichen Prüfung werden auch die im Ausbildungsrahmenplan vorgesehenen Lerninhalte zu weiteren Themenbereichen (betriebliche Zusammenhänge, Umweltschutz, Tierschutz, Landtechnik, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, kaufmännische Fragen ...) überprüft. Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch sind Inhalte des Berichtshefts (z. B. Erfahrungsberichte, Leittexte, Aufzeichnungen zum Praxisbetrieb).

c. Gewichtung der Prüfungsleistungen

Die betrieblichen Teile der Abschlussprüfung haben gegenüber den schriftlichen Leistungen das doppelte Gewicht. Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung werden die Teilnoten der Bereiche „Pflanzenproduktion“ und „Tierproduktion“ mit jeweils 45 % gewichtet, das Fach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit 10 %.

Ein **Beispiel für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses** ist auf der nächsten Seite dargestellt.

d. Bestehensregelung

Die Abschlussprüfung ist **nicht bestanden**, wenn

- das Gesamtergebnis nicht mindestens „ausreichend“ ist
- in den beiden Bereichen „Tierproduktion“ und „Pflanzenproduktion“ nicht mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht wurden
- eine der Prüfungsaufgaben in der betrieblichen Prüfung mit „ungenügend“ beurteilt wurde
- eines der Prüfungsfächer in der schriftlichen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet wurde.

e. Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Dabei können bestandene Prüfungsteile anerkannt werden, wenn der Kandidat sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Nichtbestehen der Abschlussprüfung erneut anmeldet.

Beispiel für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses**1. Pflanzenproduktion**

1.1	Betriebliche Prüfung (praktisch/mündlich) *	2,00
1.2	Schriftliche Prüfung	3,00
$\bar{\emptyset} 1. = (1.1 \times 2 + 1.2) : 3 =$		2,33

2. Tierproduktion

2.1	Betriebliche Prüfung (praktisch/mündlich) *	3,00
2.2	Schriftliche Prüfung	2,00
$\bar{\emptyset} 2. = (2.1 \times 2 + 2.2) : 3 =$		2,66

* Doppelte Gewichtung, daher bei der Durchschnittsberechnung 2 mal

3. Wirtschafts- und Sozialkunde

3,00

Gesamtergebnis

Note Pflanzenproduktion	2,33	x 0,45 =	1,04
Note Tierproduktion	2,66	x 0,45 =	1,19
Note WiSo	3,00	x 0,10 =	0,30
Summe			2,53

Gesamtergebnis (in Worten): befriedigend

4.10 Zusätzliche Bildungsabschlüsse

Durch die **erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung** haben die Prüflinge die Möglichkeit, neben dem Berufsabschluss „Landwirt“ zusätzliche allgemeinbildende Bildungsabschlüsse zu erwerben. Grundvoraussetzung hierfür ist allerdings, dass auch der **Berufsschulbesuch erfolgreich** war.

Grundsätzlich erhalten alle erfolgreichen Abschlussprüflinge in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule **mindestens** den **Realschulabschluss** (Sekundarabschluss I - Realschule). Ein **erweiterter Realschulabschluss** (erweiterter Sekundarabschluss I – Realschule), der zum Übergang in die Klasse 11 des Gymnasiums berechtigt, wird erworben, wenn im Berufsschulzeugnis mindestens ein befriedigender Gesamtnotendurchschnitt bei mindestens befriedigenden Leistungen in den Hauptfächern nachgewiesen wird.

Durch Belegen umfassender Zusatzangebote im Berufsschulunterricht kann unter Umständen sogar die **Fachhochschulreife** parallel zur Berufsausbildung nachgeholt werden. Nähere Informationen zu den einzelnen Möglichkeiten geben die Berufsbildenden Schulen.

Das Berufsbildungssystem ist nach oben sehr offen, so dass durch die spätere Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen noch **weitere höherwertige Bildungsabschlüsse** erworben werden können.

5. Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Nach der Berufsausbildung muss man sich als Landwirt ständig auf dem Laufenden halten und weiterbilden, um den steigenden Anforderungen des Berufslebens gerecht zu werden. Die dafür angebotenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen haben im Wesentlichen folgende **Ziele**:

- Einstellung auf die sich ständig wandelnden beruflichen Anforderungen (**Anpassungsfortbildung**)
- Aufstieg zu einer höheren beruflichen Qualifikation, um als Führungskraft einen größeren Verantwortungsbereich zu übernehmen oder als Betriebsleiter erfolgreich wirtschaften zu können (**Aufstiegsfortbildung**)

Im Bereich der **Anpassungsfortbildung** steht interessierten Landwirten ein großes Bildungsangebot zur Verfügung. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat sich in den vergangenen Jahren - neben anderen Einrichtungen - als verlässlicher Bildungspartner auf dem landwirtschaftlichen Sektor etabliert. Die Themenpalette umfasst alle beruflichen Tätigkeitsbereiche der pflanzlichen und tierischen Erzeugung und der Betriebswirtschaft. Zum Angebot zählen in jüngster Zeit auch Veranstaltungen zur gezielten Weiterentwicklung der Persönlichkeit und der unternehmerischen Fähigkeiten.

Die abschlussbezogene **Aufstiegsfortbildung** ist durch Gesetze und Verordnungen in Inhalt und Ablauf geregelt. Die wichtigsten Fortbildungsmaßnahmen sind im folgenden etwas näher dargestellt.

a. Meisterprüfung

In der Meisterprüfung im Beruf Landwirt soll festgestellt werden, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, um wichtige Aufgaben als **Fach- und Führungskraft in einem landwirtschaftlichen Unternehmen** wahrzunehmen.

Die Meisterprüfung besteht aus folgenden drei Teilen:

1. Produktions- und Verfahrenstechnik
2. Betriebs- und Unternehmensführung
3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

Sie wird praktisch, mündlich, schriftlich und durch die Präsentation einer Ausbildungseinheit durchgeführt. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung erfüllt derjenige, der die **Abschlussprüfung im Beruf Landwirt** bestanden hat und danach mindestens **2 Jahre hauptberuflich** als **Landwirt** tätig war. Fachschulzeiten, Wehrdienst oder Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Landwirtschaft sind dabei nicht anrechnungsfähig. Zugelassen werden können auch erfolgreiche Absolventen anderer Agrarberufe (3 Jahre hauptberufliche Praxis) sowie bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen Personen ohne Ausbildung in einem Agrarberuf (5 Jahre Praxis). Die Praxiszeit muss am letzten Prüfungstag erfüllt sein.

Über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheidet die Landwirtschaftskammer. Sie führt auch die Prüfung durch. Die Anforderungen können in der Regel nur nach einer gründlichen Vorbereitung erfüllt werden. Deshalb sollte in jedem Fall der Besuch der Einjährigen Fachschule (siehe unten) vorgeschaltet werden. Außerdem führt die Kammer - z.T. in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern - gezielte Vorbereitungskurse durch. Diese Kurse dienen der gezielten Übertragung des Fachschulwissens auf die betriebliche und unternehmerische Tätigkeit.

Eine langfristige Planung und die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Landwirtschaftskammer sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortbildung zum Landwirtschaftsmeister. Der **erfolgreiche Abschluss der Meisterprüfung** führt in Niedersachsen zur **Fachhochschulreife** bzw. zur **Hochschulzugangsberechtigung**. Meisterprüfungen sind im DQR bzw. EQR auf Stufe 6 angesiedelt.

b. Besuch der landwirtschaftlichen Fachschule

Fachschulen haben das Ziel, Schülern und Schülerinnen die Grundlagen für eine Tätigkeit als Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes anwendungs- und praxisbezogen zu vermitteln. Zugleich leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung.

Der Unterricht in der **Einjährigen Fachschule Agrarwirtschaft (EFA)** umfasst im Regelfall ein Jahr Vollzeitschule und wird in den meisten Fällen ganzjährig durchgeführt. An einzelnen Schulstandorten gibt es auch Teilzeitangebote, um die arbeitswirtschaftliche Situation in den Betrieben zu berücksichtigen (z.B. als „Winterschule“). In diesen Fällen verlängert sich die Schuldauer entsprechend.

Voraussetzungen für den Besuch der Fachschule sind im Allgemeinen der erfolgreiche Abschluss der landwirtschaftlichen Berufsausbildung sowie der Berufsschule. Der erfolgreiche Besuch der Einjährigen Fachschule berechtigt zum Eintritt in die aufbauende Zweijährige Fachschule. Wer diese besuchen will, muss nach der Abschlussprüfung und **vor Beginn des zweiten Fachschuljahres** aber mindestens ein landwirtschaftliches **Praxisjahr** absolvieren.

Die **Zweijährige Fachschule Agrarwirtschaft (ZFA)** hat vorrangig das Ziel einer vertieften und spezialisierten Fortbildung zum Betriebsleiter oder für eine Tätigkeit im agrarwirtschaftlichen Dienstleistungsbereich. Einschließlich des Besuchs der Einjährigen Fachschule dauert die Ausbildung zwei volle Jahre. Die Berufsbezeichnung für den erfolgreichen Abschluss lautet in Niedersachsen **„Staatlich geprüfter Betriebswirt“** (früher: „Staatlich geprüfter Landwirtschaftsleiter“). Unter bestimmten Voraussetzungen erwerben Absolventen der Zweijährigen Fachschule die Ausbildungsberechtigung für den Beruf Landwirt. Ebenso sind sie **zum Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuch berechtigt**. Der Fachschulbesuch ist ebenso auf DQR/EQR-Stufe 6 eingestuft.

Eine Sonderform der ZFA ist die „**Landwirtschaftliche Unternehmerschule**“, die an zwei Standorten in Niedersachsen angeboten wird (in Oldenburg mit dem Schwerpunkt Futterbau / Milchviehhaltung, in Vechta mit der Ausrichtung Veredelung / Agribusiness). In einem **Doppelqualifikationsmodell** bereiten hier Berufsbildende Schulen und Landwirtschaftskammer gemeinsam auf die Prüfung der Zweijährigen Fachschule sowie die Landwirtschaftsmeisterprüfung vor. Durch diese intensive Fortbildung wird das umfassende theoretische Wissen aus der Zweijährigen Fachschule mit dem hohen Praxisbezug der Meisterprüfung verknüpft, sodass die Absolventen optimal auf künftige Herausforderungen vorbereitet sind. Die Unternehmerschule findet über einen Zeitraum von 1,5 Schuljahren in Teilzeitform (drei Tage in der Woche mit jeweils sechs Unterrichtsstunden) statt. Zugangsvoraussetzung für die Unternehmerschule ist der erfolgreiche Besuch der Einjährigen Fachschule sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Landwirtschaft nach der Abschlussprüfung zum Landwirt. Bei erfolgreichem Abschluss der Unternehmerschule erhalten die Absolventen die Abschlüsse „**Staatlich geprüfter Betriebswirt**“ und „**Landwirtschaftsmeister**“.

c. Fortbildung für landwirtschaftliche Spezialberufe

Die Fortbildung für Spezialberufe kommt für diejenigen Landwirte in Frage, die nach der Abschlussprüfung keinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen können oder wollen. Sie bereitet auf spezielle **Tätigkeitsfelder im landwirtschaftlichen Dienstleistungsbereich** vor.

Die auf die berufliche Erstausbildung aufbauenden Fortbildungsmaßnahmen erfolgen im Regelfall in Lehrgängen von jeweils drei bis sechs Monaten Dauer (ca. 300 - 600 Unterrichtsstunden). Grundsätzlich werden folgende **Voraussetzungen für die Zulassung** zur Fortbildungsprüfung verlangt:

- Abschlussprüfung im Beruf Landwirt oder in anderen Berufen des Agrarbereiches,
- zweijährige praktische Tätigkeit im Beruf Landwirt bzw. bzw. dreijährige Praxis in einem anderen Agrarberuf,
- Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang.

Einen Überblick über die derzeit angebotenen Spezialfortbildungen einzelner zuständiger Stellen sowie Fortbildungsregelungen des Bundes gibt die folgende Aufstellung. Gleiche oder ähnliche Maßnahmen werden z.T. durch unterschiedliche Bundesländer bzw. deren Verwaltungseinrichtungen durchgeführt. Einige der Spezialfortbildungen werden in gestufter Form mit 2 unterschiedlichen Bildungsabschlüssen angeboten. Für die untere Qualifikationsstufe gelten i.d.R. geringere als die oben dargestellten Zugangsvoraussetzungen.

Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen (gem. § 54 BBiG)	
Bezeichnung der Maßnahme/ Abschluss	Zuständige Stelle/<i>Bundesland</i>
• Fachagrarwirt Besamungswesen	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
• Fachagrarwirt Besamungswesen	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Landesanstalt für Tierzucht <i>Bayern</i>
• Geprüfter Energiewirt - Biomasse • Fachagrarwirt Erneuerbare Energien - Biomasse	Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezeichnung der Maßnahme/ Abschluss	Zuständige Stelle/Bundesland
• Fachagrarwirt Erneuerbare Energien – Biomasse	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, <i>Bayern</i>
• Fachagrarwirt für landwirtschaftliche Direktvermarktung	Landesverwaltungsamt Weimar <i>Thüringen</i>
• Fachagrarwirt Golfplatzpflege – Greenkeeper	Bayr. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten – Regierung von Oberbayern <i>Bayern</i>
• Fachagrarwirt Golfplatzpflege – Geprüfter Greenkeeper	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
• Geprüfter Head-Greenkeeper	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
• Fachagrarwirt Head-Greenkeeper	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten – Regierung von Oberbayern, <i>Bayern</i>
• Fachagrarwirt Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierproduktion	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Landesanstalt für Tierzucht, <i>Bayern</i>
• Fachagrarwirt Rechnungswesen	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten – Regierung von Oberbayern <i>Bayern</i>
• Agrar-Betriebssekretär	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz <i>Rheinland Pfalz</i>

Fortbildungsordnungen des Bundes (gem. § 53 BBiG)

- Fachagrarwirt Baumpflege und Baumsanierung
- Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger
- Geprüfter Kundenberater Gartenbau
- Geprüfter Klauenpfleger / Fachagrarwirt Klauenpflege

Nähere Informationen über die Zulassungsvoraussetzungen bei den einzelnen Maßnahmen, die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Prüfungsbestandteile können Sie in der Zentrale der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erhalten. Einen Überblick über die aktuellen Fortbildungsmöglichkeiten können Sie sich auch auf den Seiten des **Bildungsservers Agrar** unter nachstehender Internetadresse verschaffen: www.bildungsserveragrار.de/fortbildung.

d. Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule

Für ausgebildete Landwirte kommt bei Vorliegen entsprechender Zugangsvoraussetzungen (Fachhochschulreife, Hochschulreife bzw. Hochschulzugangsberechtigung) als weitere Fortbildungsmöglichkeit das Landwirtschaftsstudium an einer **Fachhochschule** oder an einer **Universität** in Betracht. Die Absolventen werden hierbei schwerpunktmäßig für Aufgaben im landwirtschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsbereich, für landwirtschaftliche Verwaltung und sonstige Dienstleistungstätigkeiten im Agrarsektor vorbereitet.

Innerhalb des Studiums bestehen vielseitige Vertiefungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten. Nach Beendigung des Studiums können sich weitere Qualifikationsmaßnahmen für die konkreten Arbeitsfelder (z.B. Vorbereitungsdienste, Traineeprogramme) anschließen.

Das Studium wird vorwiegend in Modulform abgewickelt, so dass ein Wechsel des Studienortes grundsätzlich möglich ist. Die dort vermittelten internationalen Abschlüsse „**Bachelor**“ (DQR/EQR-Stufe 6) bzw. „**Master**“ (DQR/EQR-Stufe 7) sorgen für Transparenz und Durchlässigkeit im europäischen und außereuropäischen Bildungssystem. Sie ermöglichen den Wechsel zwischen Fachhochschulen und Hochschulen und bewirken, dass in Deutschland erworbene Studienabschlüsse auch im Ausland eingeordnet und anerkannt werden können.

Nähere Informationen erteilen die jeweiligen Fachhochschulen und Universitäten. In Niedersachsen kann man Landwirtschaft an der **Hochschule Osnabrück** sowie an der **Universität Göttingen** studieren (siehe auch www.hs-osnabrueck.de bzw. www.uni-goettingen.de). Eine detaillierte Übersicht über das agrarische Studienangebot in anderen Bundesländern kann über das Informationsportal des VDL-Bundesverbands www.agrarstudieren.de sowie über die Internetadresse www.studienwahl.de abgerufen werden.

Über die Möglichkeiten eines **Fernstudiums** informiert u.a. die Internetseite www.studieren-in-deutschland.org/fernstudium. Ein Fernstudium in der Landwirtschaft ist aktuell an der Hochschule Anhalt in Bernburg möglich (www.studieren-berufsbegleitend.de/fernstudiengaenge/fernstudium-landwirtschaft/).

6. Ansprechpartner für die Ausbildung

Für Auskünfte und Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

a) in der Zentrale der Landwirtschaftskammer Niedersachsen:

Fachbereich 3.3 Aus- und Fortbildung, Landjugend	Richard Didam	Mars-la-Tour-Str. 1 – 13, 26121 Oldenburg Tel.: 0441/801-317, Fax: 0441/801-204 eMail: Richard.Didam@lwk-niedersachsen.de
	Marlies Logemann	Mars-la-Tour-Str. 1 – 13, 26121 Oldenburg Tel.: 0441/801-528, Fax: 0441/801-204 eMail: Marlies.Logemann@lwk-niedersachsen.de
	Lisa Arndt	Mars-la-Tour-Str. 1 – 13, 26121 Oldenburg Tel.: 0441/801-478, Fax: 0441/801-204 eMail: Lisa.Arndt@lwk-niedersachsen.de

b) an den Bezirksstellen und Außenstellen:

Bezirks- stelle	Dienstbezirk: Region, Stadt-/ Landkreis(e)*:	Ausbildungs- berater /in	Anschrift der Dienststelle
Braun- schweig	Braunschweig , Helmstedt, Wolfenbüttel, Goslar, Peine, Salzgitter, Gifhorn, Wolfsburg- Stadt	Greune Christian	Bezirksstelle Braunschweig Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig, Tel.: 0531/28997-144 (0), Fax: 0531/28997-141, eMail: Christian.Greune@lwk-niedersachsen.de
Bremer- vörde	Cuxhaven, Stade	Harberts, Thea	Bezirksstelle Bremervörde , Albrecht-Thaer-Str. 6A, 27432 Bremervörde, Tel.: 04761/9942-107; Mobil: 0178/2665390; Fax: 04761/9942-109 eMail: Thea.Harberts@lwk-niedersachsen.de
	Rotenburg, Verden	Helms, Bernd	Bezirksstelle Bremervörde , Albrecht-Thaer-Str. 6A, 27432 Bremervörde, Tel.: 04761/9942-108; Mobil: 0178/2665239; Fax: 04761/9942-109 eMail: Bernd.Helms@lwk-niedersachsen.de
	Osterholz- Scharmbeck Rotenburg (Raum Bremervörde)	Wellenbrock, Constanze	Bezirksstelle Bremervörde , Albrecht-Thaer-Str. 6A, 27432 Bremervörde, Tel.: 04761/9942-115; Mobil: 0172/6831487; Fax: 04761/9942-109 eMail: Constanze.Wellenbrock@lwk-niedersachsen.de
Emsland	Meppen , Lingen, Aschendorf- Hümmling	Niehof, Tobias	Bezirksstelle Emsland, An der Feuerwache 14, 49716 Meppen, Tel.: 05931/403-128 (100), Fax: 05931/403-111, eMail: Tobias.Niehof@lwk-niedersachsen.de
	Grafschaft Bentheim	Lordieck, Karl-Heinz	Außenstelle Grafschaft Bentheim, Berliner Str. 8, 49828 Neuenhaus, Tel.: 05941/9265-14 (0), Fax: 05941/9265-55, eMail: Karl-Heinz.Lordieck@lwk-niedersachsen.de
Hannover	Hannover	Teichler, Andreas	Bezirksstelle Hannover; Wunstorfer Landstr. 11, OT Ahlem, 30453 Hannover, Tel.: 0511/4005-2261 (2257), Fax: 0511/4005-2213, eMail: Andreas.Teichler@lwk-niedersachsen.de
	Hameln , Holzminden, Schaumburg	Knop Michael	Außenstelle Hameln, Klütstr. 10, 31787 Hameln, Tel. 05151/9843-11 (0) Fax: 05151/9843-16, eMail: Michael.Knop@lwk-niedersachsen.de

Bezirks- stelle	Dienstbezirk: Region, Stadt-/ Landkreis(e)*:	Ausbildungs- berater /in	Anschrift der Dienststelle
Nienburg	Diepholz, Nienburg	Hainke, Ruth-Beatrix	Außenstelle Diepholz, Galtener Straße 20, 27232 Sulingen, Tel.: 04271/945-219 (200), Fax: 04271/945-222, eMail: Ruth-Beatrix.Hainke@lwk-niedersachsen.de
Northeim	Northeim, Göttingen, Osterode	Schlemm, Ingrid	Bezirksstelle Northeim, Wallstraße 44, 37154 Northeim, Tel.: 05551/6004-123 (100), Fax: 05551/6004-160, eMail: Ingrid.Schlemm@lwk-niedersachsen.de
	Hildesheim	Dammann, Hans-Dieter	Außenstelle Hildesheim, Am Flugplatz 4, 31137 Hildesheim, Tel.: 05121/7489-18(0), Fax: 05121/7489-30, eMail: Hans-Dieter.Dammann@lwk-niedersachsen.de
Olden- burg-Nord	Ammerland	Haschen Heiko	Bezirksstelle Oldenburg-Nord, Hermann-Ehlers-Str.15, 26160 Bad Zwischenahn-Wehnen, Tel.: 0441//34010-123; Fax: 0441/34010-170; eMail: Heiko.Haschen@lwk-niedersachsen.de
	Friesland, Wesermarsch	Minitz, Ralf	Bezirksstelle Oldenburg-Nord, Hermann-Ehlers-Str.15, 26160 Bad Zwischenahn-Wehnen, Tel.: 0441//34010-132; Fax: 0441/34010-170; eMail: Ralf.Minitz@lwk-niedersachsen.de
Olden- burg-Süd	Cloppenburg, Oldenburg, Vechta	Kruse, Egbert	Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Löninger Str. 68, 49661 Cloppenburg, Tel.: 04471/9483-32 (0), Fax: 04471/9483-19, eMail: Egbert.Kruse@lwk-niedersachsen.de
Oсна- brück	Osnabrück	Balsmann, Jürgen	Bezirksstelle Osnabrück, Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück, Tel.: 0541/56008-131 (0), Fax: 0541/56008-150, eMail: Juergen.Balsmann@lwk-niedersachsen.de
	Bersenbrück	Lüvolding, Dirk	Außenstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück, Tel.: 05439/9407-36 (0), Fax: 05439/9407-39, eMail: Dirk.Luevolding@lwk-niedersachsen.de
Ostfries- land	Aurich, Wittmund, Leer	Harms, Helmut	Bezirksstelle Ostfriesland, Am Pferdemarkt 1, 26603 Aurich, Tel.: 04941/921-124 (0), Fax: 04941/921-116, eMail: Helmut.Harms@lwk-niedersachsen.de
Uelzen	Uelzen, Lüchow-Dannenberg	Fricke, Rolf Lühmann, Anja	Bezirksstelle Uelzen, Wilhelm-Seedorf-Str. 1, 29525 Uelzen, Tel.: 0581/8073-144/ - 184, Fax: 0581/8073-155, eMail: Rolf.Fricke@lwk-niedersachsen.de ; eMail: Anja.Luehmann@lwk-niedersachsen.de
	Lüneburg, Harburg	Lühmann, Anja	Bezirksstelle Uelzen, Wilhelm-Seedorf-Str. 1, 29525 Uelzen, Tel.: 0581/8073-184, Fax: 0581/8073-155, eMail: Anja.Luehmann@lwk-niedersachsen.de
	Heidekreis, Celle	Oelfke, Corinna	Außenstelle Soltau-Fallingbostel, Dühorner Straße 25, 29683 Bad Fallingbostel, Tel. 05162/903-420 (0) Fax 05162/903-421, eMail: Corinna.Oelfke@lwk-niedersachsen.de

* Der Dienstsitz des Ausbildungsberaters/der Ausbildungsberaterin ist hervorgehoben eingedruckt!

Im Internet finden Sie Hinweise auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter der Adresse „www.lwk-niedersachsen.de/landwirt“.

Nutzen Sie dort die interaktive Landkarte der anerkannten Ausbildungsbetriebe („**Ausbildungslandkarte**“). Hier sind die Adressdaten und Betriebsstrukturen der anerkannten Ausbildungsbetriebe in Niedersachsen aufgeführt. Sie haben die Möglichkeit, unter verschiedenen Gesichtspunkten gezielt nach Ausbildungsbetrieben zu suchen. Sprechen Sie bei Bedarf vor einer Kontaktaufnahme mit den Betrieben den zuständigen Ausbildungsberater an.